Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 27. Juni 2001 über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG)² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich, Gegenstand

- ¹ Dieses Gesetz gilt für die Erhebung amtlicher Kosten durch:
- 1. die kantonale Verwaltung;
- die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die kantonalen und kommunalen selbständigen Anstalten; soweit diese weder Bundesrecht noch kantonales Recht vollziehen, sind die Art. 7-9 nicht anwendbar.
- ² Es regelt die Erhebung amtlicher Kosten für:
- Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide; sowie
- 2. die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen.
- ³ Der administrative Rat beziehungsweise die Verwaltungsbehörde der Gemeindeverbände und Anstalten nimmt ohne Genehmigungsvorbehalt die Aufgaben und Befugnisse wahr, welche die Gebührengesetzgebung dem Regierungsrat zuweist.

Art. 2 Aufgehoben

Art. 9 Gebührentarif

- ¹ Der Regierungsrat legt die Gebühren in einem Tarif³ fest.
- ² Der Gebührentarif und dessen Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landrats.
- ³ Er ist dem Landrat jeweils zu Beginn einer Legislatur vorzulegen; vorbehalten bleiben Änderungen des Gebührentarifs, über die der Landrat während der laufenden Legislatur entscheidet.
- ⁴ Wird der Gebührentarif nicht genehmigt, bleibt der bisherige Tarif in Kraft.

Art. 12 Gebühr nach Zeitaufwand

- ¹ Gebühren für Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bemessen sich nach dem Zeitaufwand.
- ² Bei der Gebührenerhebung nach dem Zeitaufwand orientiert sich die Gebühr am Leistungslohnband des die Amtshandlung ausführenden Personals.
- ³ Der Regierungsrat legt im Gebührentarif die Stundenansätze nach den Leistungslohnbändern gemäss der Personalgesetzgebung⁴ fest. Er berücksichtigt dabei angemessen die Kosten für allgemeine Stabsdienste sowie für die Infrastruktur wie insbesondere Räumlichkeiten, Mobiliar, Energie, Unterhalt und dergleichen.
- ⁴ Besteht zwischen dem Arbeitsaufwand und dem anwendbaren Gebührentarif ein offensichtliches Missverhältnis, ist die Gebühr nach Zeitaufwand bis höchstens zum doppelten Maximalansatzes festzusetzen.

Art. 21 Verzugszins

- ¹ Mit dem ungenutzten Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.
- ² Auf dessen Erhebung kann verzichtet werden, wenn sein Betrag Fr. 20.- nicht übersteigt.

II.

Das Gesetz vom 27. April 1969 über Erwerb und Verlust des Kantonsund des Gemeindebürgerrechts (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 2 Vollzug

- 1 Der Landrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.
- 2 Aufgehoben

III.

Die Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV)⁶ wird wie folgt geändert:

§ 25 Gebühren

- ¹ Kantonale und kommunale Behörden erheben für ihre Amtshandlungen und Entscheide kostendeckende Gebühren nach der Gebührengesetzgebung².
- ² Wird ein Einbürgerungsverfahren insbesondere durch einen ablehnenden Entscheid einer kommunalen oder Bundesinstanz oder durch den Rückzug eines Gesuches vorzeitig beendet, wird eine angemessen reduzierte Gebühr im Umfang des effektiven Aufwandes festgesetzt.

IV.

Das Gesetz vom 16. September 2009 über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 23 Grundsätze

- ¹ Die Erhebung der Gebühren für Ausweise gemäss AwG⁸ richtet sich nach Bundesrecht.
- ² Die Ausstellung des Niederlassungsausweises und des Aufenthaltsausweis sind gebührenfrei.
- ³ Im Übrigen richten sich die Gebühren nach der kantonalen Gebührengesetzgebung².

٧.

Das Einführungsgesetz vom 25. Juni 2008 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)⁹ wird wie folgt geändert:

I. ORGANISATION UND GEBÜHREN

Art. 2a Gebühren

¹ Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG)¹⁰ sowie der Gebührengesetzgebung².

- ² Der Kanton bezieht die Höchstgebühren gemäss Art. 8 GebV-AuG.
- ³ Rechtmässig geforderte und bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet, auch wenn von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird, die Aufenthaltsdauer gekürzt, die Bewilligung widerrufen oder entzogen worden ist.

Art. 21 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

VI.

Das Gesetz vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltsgesetz, GemFHG)¹¹ wird wie folgt geändert:

Art. 79 Gebühren

- ¹ Die Gemeinden erheben beim Vollzug von eidgenössischem und kantonalem Recht Gebühren nach der Gebührengesetzgebung².
- ² Sie können in ihrem autonomen Wirkungskreis durch Erlass weitere Gebühren im Rahmen der Gebührengesetzgebung erheben.

VII.

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)¹² wird wie folgt geändert:

Art. 2a Gebühren

Die Gebühren für Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide durch kantonale und kommunale Instanzen, wie sie im

Gebührengesetz, GebG 265.5

schweizerischen und kantonalen Zivilrecht erstinstanzlich vorgesehen sind, richten sich nach der Gebührengesetzgebung².

Art. 132 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

VIII.

Das Einführungsgesetz vom 23. Juni 1999 zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Grundstückerwerbsgesetz)¹³ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG)

Art. 8 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung².

IX.

Das Gesetz vom 14. Dezember 2011 über Geoinformation (Kantonales Geoinformationsgesetz, kGeoIG)¹⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 49 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

X.

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz, AnwG)¹⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 2 Grundsatz

- 1 Für sämtliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere für das Einspracheverfahren betreffend den Registereintrag, werden amtliche Kosten erhoben.
 - ² Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung².

Art. 25 Ziff. 3 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen sowie Vorschriften über:

- 1. den Inhalt und die Durchführung der Anwaltsprüfung;
- den Inhalt und die Durchführung der Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA sowie des Eignungsgespräches nach Art. 32 BGFA;
- 3. Aufgehoben

XI.

Die Vollziehungsverordnung vom 9. November 1974 zum Gesetz über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsverordnung, BeurkV)¹⁶ wird wie folgt geändert:

§ 5 Reglement

- ₁ Die Beurkundungskommission erlässt über die weiteren Fragen der internen Organisation und über das Prüfungsverfahren im Rahmen der Gesetzgebung ein Reglement, das der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf.
 - ² Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung².

XII.

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz)¹⁷ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung

Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz, KFG)

Art. 14 Abs. 1 Gebühren und Eintrittsgelder

- ¹ Die Gebühren und Eintrittsgelder richten sich nach der Gebührengesetzgebung².
- $_{\rm 2}$ Die Benutzung der bibliothekseigenen Sammelbestände und Informationsmittel ist unentgeltlich. Die Einschreibung ist gebührenpflichtig.
- 3 Auf die Erhebung von Eintrittsgeldern für die Ausstellungen des Museums kann ausnahmsweise verzichtet werden. Schulen bezahlen keinen Eintritt.

Gebührengesetz, GebG 265.5

XIII.

Das Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz)¹⁸ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung

Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz, ArchivG)

Art. 28 Gebühren

- Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung².
- ² Die Einsichtnahme in Archivgut ist unentgeltlich.
- ³ Gebühren, die in Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten anfallen, können erlassen werden.

Art. 37 Ziff. 8 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über:

- 1. die Aktenführung;
- die Anlage von Zwischenablagen;
- 3. die Archivierung;
- 4. die Benutzung des Archivguts;
- 5. die Dokumentation der Vernichtung von Akten und Archivgut;
- 6. die Benutzungsordnung für das Staatsarchiv;
- 7. den Datenschutz;
- 8. Aufgehoben

XIV.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)¹⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 222 Abs. 3 Kosten

- 1 Im amtlichen Schatzungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet.
 - 2 Die Kosten im Beschwerdeverfahren richten sich nach Art. 188.
 - 3 Schatzungen zu nichtsteuerlichen Zwecken sind gebührenpflichtig.

XV.

Das Gesetz vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)²⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 168 Abs. 4 Amtliche Kosten

- 1 Die kantonalen und kommunalen Instanzen erheben für die Erfüllung ihrer planungsund baurechtlichen Aufgaben nach Massgabe des damit verbundenen Zeitaufwandes amtliche Kosten.
 - 2 Die Kosten des Einwendungsverfahrens sind separat auszuweisen.
- 3 Sie sind von derjenigen Partei zu tragen, welche unterliegt, auf deren Einwendung nicht eingetreten worden ist oder die ihre Einwendung zurückgezogen hat.
 - ⁴ Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung².

XVI.

Die Verordnung vom 15. Januar 1966 über den Beitritt des Kantons Nidwalden zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte²¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

- 1 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 2 Aufgehoben

XVII.

Das Einführungsgesetz vom 23. Februar 2000 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz)²² wird wie folgt geändert:

Titel, Änderung des Kurztitels, Einführung einer Abkürzung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Kantonales Binnenschifffahrtsgesetz, kBSG)

Art. 16 Abs. 2 Verwaltungsgebühren

- 1 Für Amtshandlungen, die von der kantonalen Verwaltung im Zusammenhang mit der Schifffahrt verrichtet werden sowie für die in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle sind Gebühren zu entrichten.
 - ² Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung².

Gebührengesetz, GebG 265.5

XVIII.

Das Gesetz vom 19. Oktober 2011 über Lebensmittel und das Veterinärwesen (Lebensmittel- und Veterinärgesetz, LVG)²³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 Notschlachtungen

- 1 Der Kanton stellt den Betrieb einer Notschlachtanlage mit Kühlräumen sicher.
- 2 Schlachtungen von krankem Vieh sind in der Notschlachtanlage durchzuführen.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Benützung der Notschlachtanlage.

XIX.

Das Einführungsgesetz vom 17. Januar 2007 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG)²⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 3 2. Rückerstattung

- 1 Die Patentabgaben werden zurückerstattet, wenn:
- 1. spätestens ein Tag vor Jagdbeginn auf die Jagdberechtigung verzichtet wird;
- 2. das Patent vor Beginn der Jagd entzogen wird;
- 3. die Jagd behördlich vor ihrem Beginn untersagt worden ist.
- $_{\rm 2}\,{\rm Kann}$ die Jagd nur zeitweise ausgeübt werden, werden die Patentabgaben nicht zurückerstattet.
- ³ Wird auf die Jagdberechtigung vor Jagdbeginn verzichtet, ist eine Gebühr zu entrichten.

XX.

- 1 Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, LANDRAT NIDWALDEN
Landratspräsident
...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung: Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: Letzter Tag der Referendumsfrist:

A 2016,

² NG 265.5 ³ NG 265.51

MG 200.01 MG 165.1 MG 121.11 MG 121.11

⁷ NG 121.11
8 SR 143.1
9 NG 122.2
10 SR 142.209
11 NG 171.2
12 NG 211.1
13 NG 211.3
14 NG 214.2
15 NG 267.1
16 NG 268.11
17 NG 321.1
18 NG 323.1
19 NG 521.1
20 NG 611.1
21 NG 653.1
22 NG 654.1
23 NG 717.1
24 NG 841.1